

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 211.113 vom 8. Februar 2011

G/A. 196.650/Vbis-44

In der Rechtssache : **SCHMIT** François,
 Wahlmizil bei
 Herrn Yves DERWAHL, Rechtsanwalt,
 Aachener Strasse 21,
 4700 Eupen,

 gegen :

 die Wallonische Region,
 vertreten durch ihre Regierung,
 Wahlmizil bei
 Herrn Jean-Yves MARICHAL, Rechtsanwalt,
 boulevard d'Avroy 188,
 4000 Lüttich.

DER VORSITZENDE DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 26. Mai 2010 eingereichten Einheitsklageschrift, mit der François SCHMIT die Nichtigkeitserklärung und die Aussetzung der Ausführung einer am 25. März 2010 an ihn von der beauftragten Beamtin gerichteten Mitteilung beantragt, in der sie ihn dazu aufforderte, eine Entschädigung von 16.736 Euro als Strafe wegen Nichteinhaltung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe zu zahlen;

Aufgrund des Urteils Nr. 208.725 vom 5. November 2010, mit dem die Nichtigkeitsklage abgewiesen wird und die Kosten zu Lasten des Klägers gelegt werden;

Aufgrund der Zustellung des Urteils an die Parteien;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass sich in das Urteil Nr. 208.725 vom 5. November 2010 ein materieller Fehler eingeschlichen hat; dass die im einzigen Artikel angegebene Berichtigung vorzunehmen ist,

ENTSCHEIDET :

Einziger Artikel.

Artikel 1 des verfügenden Teils des Urteils Nr. 208.725, der wie folgt lautet :

" Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen"

ist wie folgt zu berichtigen :

" Die Einheitsklage wird abgewiesen".

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am achten Februar zweitausendelf von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Fräulein	BERTIN,	stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler,

Der Vorsitzende,

C. BERTIN.

M. HANOTIAU.